

STADTAMT MATTIGHOFEN

Politischer Bezirk Braunau am Inn, Oberösterreich
5230 Mattighofen, Stadtplatz 3, Tel. Nr. 07742/2255, FAX 07742/3280
e-mail: office@stadtmattighofen.at www.stadtmattighofen.at



Aktenzeichen Gegenstand 813/0-2002, VdgM Kanalordnung **AMTSLEITUNG**

Mattighofen, den

12.Dezember 2002

VERORDNUNG

der Stadtgemeinde Mattighofen mit der - nach Anhörung des Reinhaltungsverbandes Mattig - Hainbach als zuständiger Betreiber der Abwasserentsorgungsanlage - eine Kanalordnung für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz erlassen wird.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBI.Nr.27/2001, wird vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen mit Beschluss vom 12.Dezember 2002, TOP. 9.) verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das von der Stadtgemeinde Mattighofen betriebene öffentliche Kanalnetz (im Folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

§ 2 Einleitungsbedingungen

- (1) Die Bescheide über die wasserrechtliche Bewilligung der einzelnen Bauabschnitte der Ortskanalisation sind einzuhalten.
- (2) Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Niederschlagswässer sind auf eigenen Grund und Boden zur Versickerung zu bringen. Ausnahmefälle sind mit der Stadtgemeinde Mattighofen abzuhandeln.
- (3) Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl. Nr. 186/1996) sind einzuhalten.
 - In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die
 - a) den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
 - b) das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
 - c) die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
 - d) die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.
- (4) Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.

(5) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

§ 3 Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B.: ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke", EN 752 1-7 "Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden", EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.
- (2) Die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation hat primär über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu Gewähr leisten.
 - Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.
- (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z. B. durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen.
- (4) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (5) Der Eigentümer der Hauskanalanlage hat die Fertigstellung unter Nachweis der Dichtheit (Dichtheitsattest) oder Überprüfung bei offener Künette durch den Bauhof der Stadtgemeinde Mattighofen - der Baubehörde zu melden. Hinsichtlich der Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit den Organen der Gemeinde anzustreben.
- (6) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage und Kanal) an die Kanalisation angeschlossen werden.
- (7) Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses ist der Eigentümer des Objektes verpflichtet und zwar unabhängig davon, ob er auch Eigentümer der zum Bau gehörenden Grundfläche ist.

§ 4 Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen und Senkgruben

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage oder einer Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

§ 5 Auflassung bestehender Hauskanalanlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen.

Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6 Überwachung

Den Organen der Gemeinde ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

§ 7 Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation

Nicht eingeleitet werden dürfen:

- a) Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.),
- b) Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.),
- c) Ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.),
- d) Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.),
- e) Radioaktive Stoffe;
- f) Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle; Jauche)

§ 8 Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet.

Der Bürgermeister:

Ing. Josef Öller, e.h.

An der Amtstafel der Stadtgemeinde Mattighofen

kundgemacht am 13.12.2002 abgenommen am 31.12.2002